



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 02. Juli 2025
GZ 2025-0.521.203

Stellungnahme zum Beschluss des Verfassungsausschusses des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien geändert wird (353/A); Bericht des Verfassungsausschusses, 155 BlgNR XXVIII. GP

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Hinblick auf die öffentliche Diskussion zur Änderung des Parteiengesetzes 2012 in Bezug auf Social-Media-Aktivitäten teilt der Rechnungshof seine Position zum vorliegenden Gesetzesentwurf mit.

Der Rechnungshof hat wiederholt klare Richtlinien für Social-Media-Accounts, die mit Budgetmitteln finanziert werden, gefordert. Die nunmehr vorliegende Regelung für Social Media, die der Verfassungsausschuss des Nationalrates am 26. Juni 2025 beschlossen hat, genügt den Ansprüchen an eine transparente Finanzierung der politischen Parteien nicht. Dies aus folgenden Gründen:

- Der Rechnungshof hat bereits in seiner Prüfung zu Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern (Reihe BUND 2024/13) empfohlen, bei der Betreuung dieser Accounts Regierungs- und Parteiarbeit grundlegend zu trennen, um sicherzustellen, dass keine öffentlichen Ressourcen in persönliche bzw. Partei-Accounts auf Bundes- und auf Landesebene fließen. Getrennte Accounts für die Regierungsarbeit einerseits und die Parteiarbeit andererseits sind bereits gute Praxis in anderen Ländern (z.B. Deutschland) und sollten folgerichtig auch in Österreich angestrebt werden. Diese Trennung der Sphären zur jeweiligen politischen Partei ist gleichermaßen für die parlamentarischen Klubs, denen die Kommunikation der parlamentarischen Arbeit obliegt, geboten.

Die vorgeschlagene Regelung würde demgegenüber weiterhin zu einer – in Wahlkampfzeiten besonders problematischen – Vermischung der Sphären von Regierungs- und Parteiarbeit führen und Sachverhalte legitimieren, die den Tatbestand unzulässiger Spenden erfüllen. Parteispenden werden damit zu einer zulässigen (indirekten) Parteienförderung transformiert.

- Zum Rechenschaftsjahr 2023 hat der Rechnungshof nach aktueller Rechtslage vier Rechenschaftsberichte abschließend geprüft. Diese prüfte der Rechnungshof unter dem Blickwinkel der klaren Sphärentrennung. Zu sechs weiteren Berichten sind die Prüfungen im Laufen. Nach der neuen Rechtslage wäre somit ein anderer Prüfungsmaßstab anzulegen, weil eine Vermischung der Sphären nicht mehr mit Geldbuße bedroht sein soll.
- Die rückwirkende faktische Aufhebung von Geldbußen, die mit der gegenständlichen Gesetzesänderung einhergeht, sieht der Rechnungshof sehr kritisch. Nach Auffassung des Rechnungshofes wären die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts in den anhängigen Social-Media-Verfahren für das Rechenschaftsjahr 2022 gegen die Bescheide des Unabhängigen Parteien- und Transparenz-Senats abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Thomas Kirchhofer